

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche

vom 23. Juni 2003 (Stand 1. Januar 2018)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Besoldung für: *

1. * von der Kirchgemeinde gewählte und in ein Pfarramt eingesetzte Pfarrer und Pfarrerinnen;
2. * von der Kirchgemeinde gewählte und in ein Diakonat eingesetzte Diakone und Diakoninnen;
3. * von der Aufsichtskommission für ein Pfarramt angestellte Pfarrer und Pfarrerrinnen und Stellvertreter und Stellvertreterinnen;
4. * von der Aufsichtskommission für ein Diakonat angestellte Diakone und Diakoninnen;
5. * vom Kirchenrat ins Pfarramt einer Kirchgemeinde eingesetzte Verweser und Verweserinnen;
6. * von der Synode oder vom Kirchenrat gewählte oder angestellte Amtspersonen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

§ 2 Vereinbarungen mit Dritten

¹ Die zuständigen Aufsichtskommissionen treffen Vereinbarungen über die Besoldung von Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die in zwei oder mehreren Kirchgemeinden tätig sind.

² Der Kirchenrat trifft Vereinbarungen mit anderen Kirchen oder Institutionen über die Besoldung gemeinsamer Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

§ 3 Besoldung, Bestandteile

¹ Die Besoldung besteht aus:

1. Grundbesoldung inklusive gewährtem Teuerungsausgleich;
2. Sozialzulagen (Familien-, Kinder- und Ausbildungszulage).

² Als Grundbesoldung gilt der Ansatz nach der Besoldungsklasse.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

§ 4 Besoldungsklassen

¹ Es bestehen 12 Besoldungsklassen.

² Die Besoldungsansätze für die einzelnen Klassen werden in der Lohntabelle festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung (Anhang 1).

§ 5 Einreihungsplan

¹ Der Einreihungsplan enthält nach Funktionsbereichen und Besoldungsklassen geordnete Richtpositionen. Er ist Bestandteil dieser Verordnung (Anhang 2).

² Der Kirchenrat trifft im Rahmen des Einreihungsplanes die Zuordnung der Stellen für das Personal der Landeskirche, die Aufsichtskommission für den Kirchgemeindebereich.

§ 6 Anstellung im Teilzeittamt

¹ Bei Teilzeitanstellungen richten sich die Ansätze für Besoldung, Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke nach dem Anstellungsgrad.

§ 7 Anfangsbesoldung

¹ Die Aufsichtsinstanz legt die Anfangsbesoldung fest unter Berücksichtigung von Ausbildung, Berufserfahrung, Lebenserfahrung und besonderen Kenntnissen der Inhaber oder Inhaberinnen eines Amtes oder einer Stelle.

§ 8 Besoldungsanpassung

¹ Für jede Lohnklasse werden ein Minimum und ein Maximum festgelegt. Das Maximum von 136 % des Grundlohnes wird unabhängig von der Teuerung durch Stufenanstiege erreicht.

² Über den Stufenanstieg wird jährlich vom Kirchenrat für das Folgejahr entschieden. Er orientiert sich dabei an der allgemeinen Lohnentwicklung in den öffentlichen Verwaltungen und der Privatwirtschaft.

§ 9 Sozial- und Teuerungszulagen

¹ Die Ausrichtung und Höhe der Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen richten sich nach der Regelung für die Besoldung des thurgauischen Staatspersonals.

² Die Höhe dieser Zulagen sowie jene des Teuerungsausgleichs wird jährlich vom Kirchenrat für das Folgejahr festgelegt.

§ 10 Ferien

¹ Die Ferienregelung entspricht grundsätzlich jener für das Staatspersonal. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 19.

§ 11 Dienstaltersgeschenk

¹ Bei Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre im Dienst der Thurgauer Kirche wird ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe von 1/24, im 25. Dienstjahr in der Höhe von 1/12 der Jahresgrundbesoldung ausgerichtet.

² Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise als bezahlter Urlaub bezogen werden.

2. Besondere Besoldungsbestimmungen*2.1. Besoldung von Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen***§ 12** Besoldungsklassen, Einreihung

¹ Für die Zuordnung der Pfarrstellen im Bereich der Besoldungsklassen 11 und 12 sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

1. Bevölkerungsstruktur und Seelenzahl einer Gemeinde;
2. Geografische Struktur der Gemeinde, Doppelgemeinde, Heimbetreuung;
3. Mitarbeiterkreis wie Diakonate, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im sozialen Bereich, Katecheten oder Katechetinnen, Sekretariat;
4. In einem allfälligen Pflichtenheft festgelegter Arbeitsumfang.

² Die Höher- oder Tieferzuordnung einer Stelle erfordert eine andere Funktion oder eine wesentliche Änderung der Aufgaben und Anforderungen.

§ 13 Zuständigkeit

¹ Die Aufsichtskommission legt die Zuordnung der Stelle in die Besoldungsklasse und Dienstaltersstufe fest, in Finanzausgleichsgemeinden und bei Verwesern oder Verweserinnen im Einvernehmen mit dem Kirchenrat.

§ 14 Pfarramtsstellvertretungen

¹ Bei längeren Stellvertretungen im Pfarramt und bei Studienurlaube legt die Aufsichtskommission die Höhe der Grundbesoldung im Einvernehmen mit dem Kirchenrat fest.

§ 15 Pfarramt

¹ Pfarrämter können gemäss der Verfassung der Evangelischen Landeskirche im Teilamt geführt werden.

² Über die Schaffung, Änderung des Umfangs oder Aufhebung von Pfarrämtern und Teilzeitpfarrämtern entscheidet der Kirchenrat nach Rücksprache mit den Beteiligten.

§ 16 Amtswohnung

¹ Bei Benützung einer Amtswohnung ist für die Privaträume eine Miete zu entrichten. Die Höhe der Miete wird von der Aufsichtskommission im Rahmen von 50–75 % der von einer neutralen Stelle ermittelten ortsüblichen Miete festgelegt. Dabei sind die Nutzung von Amtsräumen, die mit dem Wohnsitz für den Mieter oder die Mieterin verbundenen Verpflichtungen sowie allfällige ausserordentliche Beeinträchtigungen der Wohnqualität angemessen zu berücksichtigen.

§ 17 Religions- und Konfirmationsunterricht

¹ Im Gemeindepfarramt ist grundsätzlich die Erteilung des gesamten Konfirmationsunterrichtes sowie von vier Wochenlektionen Religionsunterricht inbegriffen.

² Die Aufsichtskommission kann bei einem tieferen Pensum Lohnkürzungen vornehmen oder ohne Besoldungsfolgen durch die Festlegung anderer Arbeitsschwerpunkte von der Richtzahl abweichen.

§ 18 Studienurlaub

¹ Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen haben für ihre Dienstjahre im Kanton Anspruch auf zwei bezahlte Studienurlaube, einen von höchstens sechs und einen weiteren von höchstens vier Monaten Dauer. Der erste Studienurlaub kann nach 10 Dienstjahren, der zweite nach mindestens weiteren 10 Dienstjahren bezogen werden, sofern die Tätigkeit in der gleichen Gemeinde oder im gleichen Amt mindestens drei Jahre umfasst hat.

^{1bis} Haben Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen vor ihrer Tätigkeit in der Thurgauer Landeskirche schon in einer andern Schweizer Landeskirche gewirkt, so wird diese Zeit, gegebenenfalls ab dem Zeitpunkt eines Studienurlaubs in jener Landeskirche, angerechnet. Die Mindestdauer der Tätigkeit in der aktuellen Thurgauer Gemeinde beträgt drei Jahre. *

² Ein Studienurlaub kann spätestens vor dem 58. Geburtstag angetreten werden.

³ Die Landeskirche trägt 80 % der während eines Studienurlaubes notwendigen Stellvertretungskosten.

⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 19 Ferien

¹ Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen haben Anspruch auf jährlich fünf Wochen Ferien bis zum vollendeten 49., auf sechs Wochen bis zum vollendeten 59. und auf sieben Wochen vom 60. Lebensjahr an. *

^{1bis} Pfarrer oder Pfarrerinnen, die sich im Care-Team Thurgau engagieren, haben bei einem Pensum von mindestens 80 % Anspruch auf drei zusätzliche Ferientage pro Jahr beziehungsweise bei einem Pensum von unter 80 % auf deren zwei. *

² Die Ferien sind nach Möglichkeit in die Zeit der Schulferien zu legen.

§ 20 Freisonntage

¹ Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen haben Anspruch auf zwölf Freisonntage pro Jahr. Darin sind die Feriensontage eingeschlossen. *

*2.2. Besoldung von ordinierten und von der Gemeinde gewählten Diakonen und Diakoninnen***§ 21** Besoldungsklassen, Einreihung

¹ Für die Zuordnung der Stellen für Diakone oder Diakoninnen im Bereich der Besoldungsklassen 5 bis 7 sind die Voraussetzungen gemäss § 12 sinngemäss sowie insbesondere auch die Ausbildung und die weiteren Anforderungen der Stellen zu berücksichtigen.

² Die Aufsichtskommission trifft die Zuordnung der Stellen.

§ 22 Diakonat

¹ Über die Schaffung, Änderung des Umfangs oder Aufhebung von Diakonaten entscheidet der Kirchenrat nach Rücksprache mit den Beteiligten.

§ 23 Studienurlaub

¹ Diakone oder Diakoninnen haben für ihre Dienstjahre im Kanton Anspruch auf einen bezahlten Studienurlaub von höchstens sechs Monaten Dauer. Der Studienurlaub kann nach 10 Dienstjahren bezogen werden, sofern die Tätigkeit in der gleichen Gemeinde oder im gleichen Amt mindestens drei Jahre umfasst hat.

² Ein Studienurlaub kann spätestens vor dem 58. Geburtstag angetreten werden.

³ Die Landeskirche trägt 80 % der während eines Studienurlaubes notwendigen Stellvertretungskosten.

⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

2.3. Besoldung des Kirchenrates und des Personals der Landeskirche

§ 24 Besoldungsklassen, Einreihung

- ¹ Der Kirchenrat trifft die Zuordnung der Stellen im Rahmen des Einreihungsplanes.
- ² Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildung der Stelleninhabenden sowie die Anforderungen der Stelle.

§ 25 Teilzeitanstellungen

- ¹ Für den Kirchenrat und die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Landeskirche legt die Synode den Anstellungsgrad fest.
- ² Sie kann für den Kirchenrat sowie für einzelne Dienste die Summen für Teilzeitanstellungen festlegen. Der Kirchenrat legt in diesem Rahmen die einzelnen Anstellungsgrade fest.

§ 26 Studienurlaub

- ¹ Der Kirchenrat kann für leitende Angestellte der Landeskirche, die mindestens zehn Jahre im Dienst der Landeskirche stehen, einen einmaligen bezahlten Studienurlaub von höchstens sechs Monaten gewähren.
- ² Der Studienurlaub kann spätestens vor dem 58. Geburtstag angetreten werden.
- ³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

3. Besoldung unter besonderen Umständen

§ 27 Krankheit oder Unfall

- ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall werden während eines Jahres Leistungen in der Höhe der vollen, während eines weiteren Jahres in der Höhe von 80 % der bisherigen Besoldung ausgerichtet.
- ² Auf Amtsdauer gewählte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr zur Wiederwahl stellen können, haben unabhängig vom Ablauf der Amtsdauer Anspruch auf diese Leistungen.
- ³ Ausrichtung, Ausgestaltung, Kürzung und Schadenersatz richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal¹⁾ sowie der Verordnung des Regierungsrates zur Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals²⁾.

1) [177.22](#)

2) [177.223](#)

§ 28 * Schwangerschaft, Mutterschaft

¹ Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für den Bezug der Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft¹⁾ erfüllen, haben Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Urlaub.

² Der Urlaub beginnt in der Regel zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin.

³ Während desurlaubes wird die Besoldung gemäss dem Beschäftigungsgrad vor der Niederkunft bis zu dem im Bundesgesetz über die Erwerbssersatzordnung festgehaltenen Höchstbetrag ausgerichtet.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts subsidiär.

§ 29 Militärdienst

¹ Während des obligatorischen Militärdienstes besteht Anspruch auf die volle Besoldung. Die Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchenrat kann Fälle besonders regeln, in denen die Dauer der Abwesenheit im Verhältnis zur Dauer des Dienstverhältnisses unverhältnismässig wird.

² Der Zivildienst, der Zivildienst und der Militärische Frauendienst sind dem Militärdienst gleichgestellt.

³ Bei gleichwertigen Einsätzen im Dienst der Allgemeinheit, insbesondere bei Rettungsdiensten, können die Bestimmungen sinngemäss angewendet werden.

⁴ Allfällige Kürzungen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates zur Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals²⁾.

§ 30 Nichtwiederwahl

¹ Bei Erneuerungswahlen nach Ablauf der Amtsdauer abgewählte ordinierte Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Kirchgemeinden, Kirchenräte oder Kirchenrätinnen erhalten die bisherige Besoldung während drei Monaten nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer, sofern sie kein schweres Verschulden trifft oder das Rentenalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁾ noch nicht erreicht ist.

² Erfolgt die Abwahl während der Amtszeit, wird die Besoldung unter den gleichen Bedingungen noch während sechs Monaten nach der Abwahl ausgerichtet.

³ Ersatzeinkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Sozialversicherung werden an die Besoldung angerechnet.

1) [SR 834.1](#)

2) [177.223](#)

3) [SR 831.10](#)

4. Besoldungsadministration

§ 31 Auszahlung

¹ Grundsätzlich wird ein Dreizehntel der jährlichen Besoldung (ausgenommen Sozialzulagen) monatlich, ein Dreizehntel Ende November als 13. Monatslohn ausbezahlt.

² Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, wird der 13. Monatslohn im Verhältnis zur Dienstdauer während des Kalenderjahres ausgerichtet.

§ 32 Verrechnung

¹ Die Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Sozialabgaben werden von der Besoldung abgezogen.

² Ansprüche der Landeskirche aus dem Dienstverhältnis können mit der Besoldung verrechnet werden.

5. Schlussbestimmung

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer vom 26. Juni 2000, die Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung des Personals der Evangelischen Landeskirche vom 27. November 2000 und die Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau betreffend die Ferienansprüche der Pfarrer vom 17. September 1986.

² Für Mitarbeiterinnen, welche den Urlaub bei Schwangerschaft und Niederkunft vor dem 1. Januar 2006 antreten, richtet sich der Anspruch während der ganzen Dauer des Urlaubs unter Wahrung der bundesrechtlichen Mindestvorschriften nach bisherigem Recht. *

§ 34 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	23.06.2003	01.01.2004	Erstfassung	keine Angabe
§ 1 Abs. 1	26.06.2017	01.01.2018	geändert	33/2017
§ 1 Abs. 1, 1.	26.06.2017	01.01.2018	eingefügt	33/2017
§ 1 Abs. 1, 2.	26.06.2017	01.01.2018	eingefügt	33/2017
§ 1 Abs. 1, 3.	26.06.2017	01.01.2018	eingefügt	33/2017
§ 1 Abs. 1, 4.	26.06.2017	01.01.2018	eingefügt	33/2017
§ 1 Abs. 1, 5.	26.06.2017	01.01.2018	eingefügt	33/2017
§ 1 Abs. 1, 6.	26.06.2017	01.01.2018	eingefügt	33/2017
§ 18 Abs. 1 ^{bis}	26.06.2017	01.01.2018	eingefügt	33/2017
§ 19 Abs. 1	26.06.2017	01.01.2018	geändert	33/2017
§ 19 Abs. 1 ^{bis}	26.06.2017	01.01.2018	eingefügt	33/2017
§ 20 Abs. 1	26.06.2017	01.01.2018	geändert	33/2017
§ 28	28.11.2005	01.01.2006	geändert	49/2005
§ 33 Abs. 2	28.11.2005	01.01.2006	geändert	49/2005
Anhang 2	24.11.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	50/2014

Anhang 1

Lohntabelle

(Index 107.2, Basis 1993)

Lohnklasse	Minimum 100 %	Maximum 136 %
12	103 000	140 080
11	98 000	133 280
10	93 000	126 480
9	88 000	119 680
8	83 000	112 880
7	78 000	106 080
6	73 000	99 280
5	68 000	92 480
4	63 000	85 680
3	58 000	78 880
2	53 000	72 080
1	48 000	65 280

Anhang 2¹⁾**Einreihungsplan**

Kirchenrat	Präsident oder Präsidentin ²⁾ Mitglieder	12 12
Administration	Aktuar oder Aktuarin Quästor oder Quästorin Sekretäre und Sekretärinnen	9–11 7–9 1–3
Spezialseelsorge, Fachstellen und Ämter	Klinik-, Heim- und Gefängnisseelsorger und -seelsorgerinnen Inhaber und Inhaberinnen von Fachstel- len, die eine akademische Ausbildung voraussetzen und/oder mit Personalfüh- rungsaufgaben verbunden sind Fachstelleninhaber und -inhaberinnen, Studienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen Sekretäre und Sekretärinnen	10–12 10–12 6–9 1–3
Pfarramt	Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen	11–12
Diakonat	Ordinierte Diakone und Diakoninnen	5–8
Sozialdiakonischer Dienst	Sozialdiakonisch Mitarbeitende, Jugendarbeiter und -arbeiterinnen	4–6

¹⁾ Fassung vom 24. November 2014, von der Synode genehmigt am 24. November 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015.

²⁾ Dem Präsidium steht zusätzlich zur Besoldung eine Präsidialzulage von 5 % seines Gehalts zu.